Selbsthilfe-Verpflichtungserklärung

Selbsthilfeleistungen (Einzelaufstellung)

Anlage zum Antrag / Verwendungsnachweis (Nichtzutreffendes bitte streichen) vom:
Bauherr/en (Name und Anschrift):
Bauvorhaben (Anschrift):

Einzelaufstellung:

Lfd. Nr.	KG	Leistungen / Gewerke	Ausgaben in EUR (Grundlage: Lohn+Material **ohne MwSt.**)	davon werden 60 % als zuwendungsfähige Ausgaben beantragt
		Planungsleistungen	Honorar lt. HOAI (netto)	davon 25 % anrechenbar
		Summe:		

Ich/ Wir erkläre/n hiermit, dass die oben aufgeführten Selbsthilfeleistungen selbst bzw. mit den auf Seite 2 genannten Personen erbracht werden/ wurden.

Ferner bestätige(n) ich/ wir, dass mir/ uns das "Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung" in der jeweils aktuellen Fassung bekannt ist. Ich/ wir versichere/ versichern, dass es sich bei den aufgeführten Selbsthilfeleistungen um solche im Sinne von § 1 Abs. 3 dieses Gesetzes handelt.
Der Text des § 1 des Gesetzes wurde mir/ uns auf Anforderung ausgehändigt.

..... ……..

Ort, Datum Unterschrift des/der Bauherrn/Bauherren

<u>Bestätigung des Baubetreuers/ Betreuungsunternehmers/ Architekten:</u>

Die unentgeltliche Durchführung der oben aufgeführten Arbeiten durch die auf Seite 2 genannten Personen wurde glaubhaft gemacht. Die Durchführung der Selbsthilfearbeiten wird/ wurde von uns/ mir überwacht.
Die Selbsthilfeleistungen werden/ wurden sach- und fachgerecht erbracht und entsprechen den Anforderungen an handwerkliche Leistungen.

..... ……

Ort, Datum Unterschrift

Die Unterzeichnenden erklären, die Leistungen unentgeltlich zu erbringen bzw. erbracht zu haben.

Lfd. Nr. S. 1	Leistungen/ Gewerke	Name des Helfers	Beruf des Helfers	Datum und Unterschrift des Helfers

Auszug (nur § 1)

Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung (Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz – SchwarzArbG)

verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und damit zusammenhängender Steuerhinterziehung vom 23.Juli 2004 (BGBl. I 2004 S. 1842). Dieses Gesetz tritt am 01.08.2004 in Kraft.

§ 1 Zweck des Gesetzes

(1) Zweck des Gesetzes ist die Intensivierung der Bekämpfung der Schwarzarbeit.
(2) Schwarzarbeit leistet, wer Dienst- oder Werkleistungen erbringt oder ausführen lässt und dabei

1. als Arbeitgeber, Unternehmer oder versicherungspflichtiger Selbstständiger seine sich auf Grund der Dienst oder Werkleistungen ergebenden sozialversicherungsrechtlichen Melde-, Beitrags- oder Aufzeichnungspflichten nicht erfüllt,

2. als Steuerpflichtiger seine sich auf Grund der Dienst- oder Werkleistungen ergebenden steuerlichen Pflichten nicht erfüllt,

3. als Empfänger von Sozialleistungen seine sich auf Grund der Dienst- oder Werkleistungen ergebenden Mitteilungspflichten gegenüber dem Sozialleistungsträger nicht erfüllt,

4. als Erbringer von Dienst- oder Werkleistungen seiner sich daraus ergebenden Verpflichtung zur Anzeige vom Beginn des selbständigen Betriebes eines stehenden Gewerbes (§ 14 der Gewerbeordnung) nicht nachgekommen ist oder die erforderliche Reisegewerbekarte (§ 55 der Gewerbeordnung) nicht erworben hat,

5. als Erbringer von Dienst- oder Werkleistungen ein zulassungspflichtiges Handwerk als stehendes Gewerbe selbständig betreibt, ohne in die Handwerksrolle eingetragen zu sein (§ 1 der Handwerksordnung).

(3) Absatz 2 findet keine Anwendung für nicht nachhaltig auf Gewinn gerichtete Dienst- oder Werkleistungen, die

1. von Angehörigen im Sinne des § 15 der Abgabenordnung oder Lebenspartnern,

2. aus Gefälligkeit,

3. im Wege der Nachbarschaftshilfe oder

4. im Wege der Selbsthilfe im Sinne des § 36 Abs. 2 und 4 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 1994 (BGBl. I S. 2137) oder als Selbsthilfe im Sinne des § 12 Abs. 1 Satz 2 des Wohnraumförderungsgesetzes vom 13. September 2001 (BGBl. I S. 2376), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 29. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3076),

erbracht werden. Als nicht nachhaltig auf Gewinn gerichtet gilt insbesondere eine Tätigkeit, die gegen geringes Entgelt erbracht wird.